

VEREINSSATZUNG

für den Verein der Freiwilligen Feuerwehr Wittelsberg,
Ortsteil der Gemeinde Ebsdorfergrund

§ 1

Name / Sitz / Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen: *Freiwillige Feuerwehr Wittelsberg*
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- 3) Sitz des Vereins ist Ebsdorfergrund-Wittelsberg

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Wittelsberg“ hat die Aufgabe:
 - a. Das Feuerwehrwesen des Ortes Wittelsberg in der Gemeinde Ebsdorfergrund zu fördern.
 - b. Für den Brandschutzgedanken zu werben.
 - c. Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
 - d. Die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr zu fördern.
 - e. Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - b. den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
 - c. den Ehrenmitgliedern
 - d. den fördernden Mitgliedern
 - e. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
 - f. den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- 3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört haben und:
 - a. die Altersgrenze erreicht haben
 - b. aus gesundheitlichen Gründen den aktiven Dienst nicht mehr ausüben können
- 4) Ehrenmitglied wird automatisch, wer mindestens 65 Jahre alt ist und zu diesem Zeitpunkt dem Verein mindestens 20 volle Kalenderjahre angehört.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- 2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

- 4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 6) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- 8) Der Jahresbeitrag im Jahr des Ausscheidens ist auf Grundlage des Datums der schriftlichen Kündigung / des schriftlichen Ausschlusses anteilig zu entrichten und kann vom Vorstand eingefordert werden. Überzahlte Beiträge werden erstattet.

§ 6

Mittel

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist
 - b. durch freiwillige Zuwendungen
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d. durch Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der

vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebsdorfergrund.

- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b. Wahl des Vereinsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der 2 Beisitzer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Wahl von Ehrenmitgliedern
 - i. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- 1) Mitglieder des Vereinsvorstandes gemäß Wahl nach § 10 Abs. (3)
 - a. Der Vorsitzende
 - b. Der stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der Rechnungsführer
 - d. Der stellvertretende Rechnungsführer
 - e. Der Schriftführer
 - f. Zwei Beisitzer
- 2) Mitglieder des Vereinsvorstandes Kraft ihres Amtes
 - a. Der Wehrführer
 - b. Der stellvertretende Wehrführer
 - c. Der Jugendfeuerwehrwart
 - d. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart
- 3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- 5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung ehrenamtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden (Vertretungsberechtigter Vorstand) abgegeben. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten kann.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens Vierfünftel der Mitglieder vertreten sind und mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebsdorfergrund, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Wittelsberg zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Wittelsberg, den 17.01.2015

Der Vorstand:

Vorsitzender_____

stellvertr. Vorsitzender_____